

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

Abschlussprüfungszeugnis der Fachschule für Mode Schulautonome Vertiefung: Angewandte Betriebsführung

(1) In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾

(2) Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- fachspezifisches Kommunizieren in der Unterrichtssprache und in Englisch;
- selbstständige formal und sprachlich richtige Gestaltung und praxisgemäße Anfertigung von Schriftstücken;
- Planung, Durchführung und Nachbereitung von Präsentationen;
- Kenntnisse im Bereich Geschichte und politische Bildung;
- Kenntnisse in Biologie und Ökologie, über Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsräume, Globalisierung und Nachhaltigkeit;
- Anwendung unternehmerischer Grundkenntnisse in den Bereichen Finanzierung und Investition, Unternehmensgründung, Marketing, E-Commerce;
- Erkennen betriebs- und volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, Problemlösungskompetenz;
- Kenntnisse über die Leistungsbereiche der Unternehmen in der Modebranche und über betriebliche Aufgaben und Tätigkeiten in Bekleidungsindustrie und -gewerbe;
- Kenntnis der für das Privat- und Berufsleben bedeutsamen Rechtsvorschriften und der Wege der Rechtsdurchsetzung;
- Wahrnehmung von Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens und Lösung mit Hilfe von Standardsoftware, u.a. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchführung, Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen, Kostenrechnung inklusive branchentypischer Kalkulationen, Personalverrechnung;
- Anwendung grundlegender Kenntnisse im Bereich der Informationstechnologie, praxisgerechter Einsatz von Standardsoftware aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentation und Bildbearbeitung;
- Beschaffung von Informationen, Datenverwaltung, Datenschutz und -sicherheit;
- Anwendung von Kenntnissen über textile Fasern, Fäden und Flächen; Pflege- und Textilkennzeichnung; Eigenschaften, Pflege und Funktionalität von Textilien; Textilveredelung, Berücksichtigung ökologischer Aspekte;
- Erstellung von manuellen Entwürfen und Fachzeichnungen sowie CAD-unterstützten Entwürfen, Mode- und technischen Zeichnungen; Kollektionserstellung;
- manuelle und digitale Schnittkonstruktion, Modellentwicklung und -gestaltung;
- Projektplanung, -steuerung und -durchführung inklusive Präsentation;
- Anwendung von Kenntnissen in den Bereichen Arbeitssystemgestaltung, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Prozessgestaltung;
- Fertigung von Werkstücken unter fachgerechter und sicherheitsbewusster Handhabung der erforderlichen Arbeits- und Betriebsmittel, Beachtung der Sicherheitsrichtlinien; Anwendung fachgerechter Verarbeitungstechniken und Arbeitsmethoden; Erstellung der erforderlichen Produktionspapiere;
- Bearbeitung und Abwicklung von Aufträgen unter Verwendung branchenbezogener Software; Präsentation von Teil- und Endergebnissen für Kunden;
- Planung und Ablauforganisation betrieblicher Prozesse;
- ökonomisch und ökologisch richtiger Einsatz der erforderlichen Betriebsmittel;
- Anwendung von Kenntnissen im Bereich des Qualitätsmanagements.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Tätigkeitsfelder:

Mitarbeiter/in oder Unternehmer/in in verschiedenen Zweigen der Mode, der Textilwirtschaft und der Verwaltung auf mittlerer kaufmännischer und administrativer Ebene, z.B. Bekleidungsgestalter/in Damenbekleidung, Bekleidungsfertiger/in (siehe Erlass GZ BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012 vom 28.2.2013), Modedesigner/in, Fachkraft in der Schnittabteilung, Arbeitsvorbereitung, Produktionsleiter/in.

Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe (siehe auch www.gewerbeordnung.at):

Mit Praxisnachweis: Damenkleidermacher, Wäschewarenherstellung.

Auf Grund der Liberalisierung der Gewerbeordnung ist Zugang zu fast allen Meisterprüfungen und Befähigungsnachweisprüfungen bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zur Gewerbeausübung gegeben. Die Unternehmerprüfung entfällt.

(3) Falls gegeben

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Bildung</p>
<p>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses EQR/NQR 4 ISCED 35</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt)</p> <p>Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Abschlussprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zugang zur Berufsreifeprüfung, einem Aufbaulehrgang oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.</p>	<p>Internationale Abkommen Das Ausbildungsniveau der mit diesem Zeugnis abgeschlossenen Ausbildung entspricht Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU.</p>
<p>Rechtsgrundlage Lehrplanverordnung BGBl. II Nr. 340/2015 i.d.g.F.; Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.g.F.</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

1. Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einer Fachschule für Mode;
2. Externistenverfahren gemäß Externistenprüfungsverordnung BGBl. Nr. 362/1979 i.d.g.F.

Zusätzliche Informationen

Zugang: positiver Abschluss der 8. Schulstufe, gegebenenfalls Aufnahmeprüfung;

Ausbildungsdauer: 3 Jahre;

Dauer von Betriebspraktika: Pflichtpraktikum insgesamt 4 Wochen während der Ferien;

Bildungsziele: Intensive dreijährige Berufsausbildung in allgemein bildenden, fachtheoretischen, fachpraktischen und kaufmännischen Unterrichtsgegenständen. Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur unmittelbaren Ausübung von Berufen in der Wirtschaft, insbesondere in der Mode und Textilwirtschaft. Wesentliche Ziele sind Sach- und Sozialkompetenz, Persönlichkeitsentwicklung, Fähigkeit der beruflichen Mobilität und Flexibilität, Kritikfähigkeit, Eigenverantwortung, soziales Engagement, Kreativität, Teamfähigkeit, Problemlösungsorientierung, Kommunikationsfähigkeit in der Unterrichtsprache und in Englisch, Bereitschaft zu permanenter Weiterbildung.

Unterrichtsgegenstände: siehe Stundentafel im Abschlussprüfungszeugnis;

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter:
<http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at>

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at
 Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien